



KREISJUGENDRING
LANDSBERG AM LECH

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen als Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter/innen - Befristete Änderung für die Antragsjahre 2020 und 2021 -

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie hat die Vorstandschaft des Kreisjugendrings Landsberg am Lech mit **Beschluss der Vorstandssitzung vom 14.12.2020** und in **Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Familie im Landratsamt vom 13.01.2021** folgende Änderung der Richtlinien beschlossen:

Befristet für die Antragsjahre 2020 und 2021 werden die Richtlinien zur Gewährung von Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter/innen wie folgt geändert:

2. Förderungsberechtigter Personenkreis

2.1. Förderungsberechtigt sind ehrenamtliche Jugendleiter/innen, die

- c) im Laufe des Antragsjahres einer anerkannten Jugendorganisation im Landkreis Landsberg am Lech angehören und **durchschnittlich 1 Stunde pro Woche** vorwiegend im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit verantwortlich tätig sind.

Die Reduzierung der geforderten Tätigkeit von durchschnittlich 2 Stunden auf durchschnittlich 1 Stunde pro Woche gilt ausschließlich in den Antragsjahren 2020 und 2021. Alle anderen Richtlinienpunkte bleiben unverändert!

Landsberg, 13.01.2021